



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 604/22 Datum: 15.08.2022 Status: öffentlich
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Podszus

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz (Vorberatung)	19.09.2022
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	17.10.2022

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 6 Kommunales Abgabengesetz ist die Kalkulation für die Friedhofsgebühren in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten (ca.4 Jahre). Deshalb und auf Grund der Einführung von neuen Bestattungsmöglichkeiten (Baumgrabstellen im Wäldchen und als Lückenschließung von freigewordenen Arealen) wurden die Kosten und Gebühren neu kalkuliert.

In dem gesamten Verfahren (Gestaltung und Kosten) wurde der Vorsitzende des Umweltausschusses maßgeblich einbezogen und die Mitglieder des Umweltausschusses durch ihn informiert.

Eine Erhöhung der Gebühren war zu erwarten, da die Stadt erhebliche Investitionen in Form der Wegesanierung, Eingangsbereich und Neuanlage der Platzgestaltung getätigt hat.

Die Kostenentwicklungen der Betriebs- und Personalkosten sind entsprechend der Vorschriften in der Kalkulation berücksichtigt worden. Die Kalkulation kann im Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung eingesehen werden. Beigefügt ist der zu beschließende Satzungsentwurf, die Übersicht über die neue Gebührenhöhe für die einzelnen Grabarten und ein Vergleich der Gebührenhöhe aktuell/neu.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren sind kalkulatorisch auf Grund der bisherigen Fallzahlen (letzte 3 Jahre) ermittelt und kostendeckend, sofern sich die Fallzahlen nicht hochgradig ändern.

Anlage/n:

- 1. Satzungsentwurf Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz**
- 2. Gebührentabelle als Anlage zum Satzungsentwurf**
- 3. Gebührentabelle Gebührenvergleich aktuell/neu**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt in ihrer Sitzung am die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz inklusive der Anlage/Gebührentabelle sowie die dazugehörige Gebührenkalkulation.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 1, 2, 4-6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (Bestattungsgesetz BestattG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Crivitz am _____ nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Crivitz und der für die Beisetzung bzw. Trauerfeier bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührentarif erhoben, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen (Bestattungspflichtige);
- b) der Antragsteller, Auftraggeber bzw. derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden;
- c) derjenige, der einen Antrag stellt/Auftrag erteilt auf die Durchführung sonstiger Leistungen;
- d) wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 4 Nichtbenutzung der Einrichtungen

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung, -erlass oder Gebührenermäßigung.

§ 5 Besondere zusätzliche Leistungen

- (1) Bei Vernachlässigung der Grabstätte, trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung durch die Friedhofsverwaltung, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verursachers/Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Die Unterhaltung einer abgeräumten Grabstätte nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes (vorzeitige Einebnung) wird dem Antragsteller und Nutzungsberechtigten pro Grabstätte gemäß Gebührentarif in Rechnung gestellt (Pflegegebühr).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Crivitz die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.2017 außer Kraft.

Crivitz, den

B. Bruschi-Gamm

Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage: **Gebührentarife**

Anlage und Bestandteil zur Friedhofsgebührensatzung vom

Gebührentabelle	Gebühr
Grabstättengebühren (Erwerb des Nutzungsrechtes) Grabarten	in Euro
Wahlsarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	1700,00
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	150,00
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	1200,00
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	3400,00
Rasenurennengrab einstellig inkl. Pflege	650,00
Anonymes Wiesenurennengrab	350,00
Reihenurennengrab vierstellig	600,00
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen zweistellig	3000,00
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum zweistellig	2500,00
Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr	
Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr nach Ablauf der Ruhezeit	
je Grabart und/oder weiterer Bestattung/Urnenaufbettung 1/25 der	
jeweiligen Grabstättengebühr	
Wahlsarggrab	68,00
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	6,00
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	48,00
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel	148,00
Rasenurennengrab einstellig inkl. Pflege	26,00
Reihenurennengrab vierstellig	24,00
Wahlbaumgrab Wäldchen zweistellig	120,00
Wahlbaumgrab Einzelbaum zweistellig	100,00
Umbettungsgebühren	
Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1500,00
Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1800,00
Urnen	300,00
Trauerhallengebühren	
Trauerhalle	250,00
Trauerhalle bei kurzer Andacht Urnen (10 min.)	175,00
Abschiednahmeraum (1/6 der Trauerhalle)	100,00
Standsicherheitsprüfungsgebühren	
Standsicherheitsprüfgebühr	30,00
Genehmigungsgebühren	
Genehmigung von Grabmälern	30,00
zusätzliche Leistungen	
Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung je Grabart und Jahr bis Ablauf der Ruhezeit	1/25 der Grabstätten- gebühr je Jahr

Gebührentabelle	Gebühr aktuell	Gebühren ab 01.01.2023 Vorschlag Verwaltung
Grabstättengebühren (Erwerb des Nutzungsrechtes)	in Euro	in Euro
Reihensarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	546,00	entfällt, nur noch Wahlgrab
Wahlsarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	600,00	1700,00
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	130,00	150,00
Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	143,00	entfällt, Extraplätze für Kinder an einem Standort
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	1091,00	1200,00
Mehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	1091,00	entfällt, nur noch Wahlgrab
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	1200,00	3400,00
Rasenumengrab einstellig inkl. Pflege	485,00	650,00
Anonymes Wiesenumengrab	260,00	350,00
Reihenumengrab vierstellig	250,00	600,00
Wahlbaumurnengrab Wäldchen zweistellig	noch nicht vorhanden	3000,00
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum zweistellig	noch nicht vorhanden	2500,00
Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr		
Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr nach Ablauf der Ruhezeit		
je Grabart und/oder weiterer Bestattung/Urnenaufbettung 1/25 der jeweiligen Grabstättengebühr		
Reihensarggrab	22,00	entfällt
Wahlsarggrab	24,00	68,00
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	5,20	6,00
Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	5,70	entfällt
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	43,60	48,00
Mehrfachsarggrabstelle Doppel	43,60	entfällt
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel	48,00	136,00
Rasenumengrab einstellig inkl. Pflege	19,40	26,00
Reihenumengrab	10,00	24,00
Wahlbaumurnengrab Wäldchen zweistellig	noch nicht vorhanden	120,00
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum zweistellig	noch nicht vorhanden	100,00
Umbettungsgebühren		
Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1500,00	1500,00
Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1800,00	1800,00
Urnen	300,00	300,00
Trauerhallengebühren		
Trauerhalle	200,00	250,00
Trauerhalle bei kurzer Andacht Urnen (10 min.)	100,00	175,00
Abschiednahmeraum (1/6 der Trauerhalle)	44,00	100,00
Standsicherheitsprüfungsgebühren		
Standsicherheitsprüfgebühr	15,00	30,00
Genehmigungsgebühren		
Genehmigung von Grabmalern	15,00	30,00
zusätzliche Leistungen		
	1/25 der Grabstättengebühr je Jahr	1/25 der Grabstättengebühr je Jahr
Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung je Grabart und Jahr bis Ablauf der Ruhezeit		
Nutzung der Kühlzelle bis 3 Tage - je Tag	30,00	entfällt verkauft
Nutzung der Kühlzelle nach 3 Tagen für jeden weiteren Tag	20,00	entfällt verkauft